



***Vorschlag der Europäischen Kommission
vom 25. Januar 2012
für eine Verordnung des Europäischen Parlaments
und des Rates zum Schutz natürlicher Personen bei
der Verarbeitung personenbezogener Daten und zum
freien Datenverkehr (Datenschutz-Grundverordnung)
[KOM(2012) 11 endgültig]***

Änderungsvorschläge der Spitzenorganisationen der Deutschen Sozialversicherung

vorgelegt am 17. Dezember 2012

(Die Änderungsvorschläge sind durch Fett- und Kursivdruck gekennzeichnet)

**Gemeinsame Stellungnahme
der Spitzenorganisationen
der Deutschen Sozialversicherung**

vorgelegt am 17. Dezember 2012

Die Spitzenorganisationen der Deutschen Sozialversicherung (DSV) unterhalten seit 1993 eine gemeinsame Europavertretung in Brüssel. Die Einrichtung hat die Aufgabe die Sparten der gesetzlichen Kranken-, Renten- und Unfallversicherung über alle relevanten Entwicklungen des europäischen Einigungsprozesses zu informieren und deren Interessen auf europäischer Ebene zu vertreten. Ferner sorgt sie dafür, dass das Fachwissen der DSV und die sie tragenden Prinzipien der Solidarität und Staatsferne wirkungsvoll in die gemeinschaftliche Politikbildung einfließen.

Allgemeine Anmerkungen

Die in dem Vorschlag für eine Datenschutz-Grundverordnung enthaltenen Regelungen bleiben in weiten Teilen hinter den strengen Vorschriften des nationalstaatlich geregelten Sozialdatenschutzes zurück (z. B. in Deutschland §§ 67 bis 80 Sozialgesetzbuch Zehntes Buch - SGB X). Dies führt insbesondere dazu, dass die strikten nationalen Beschränkungen der Möglichkeiten zur Übermittlung von Sozialdaten an andere Stellen bzw. Behörden nicht mehr greifen würden. Ferner könnten die Sozialschutzorganisationen ihre Aufgaben nicht mehr in vollem Umfang wahrnehmen.

Mit der vorgesehenen Befugnis zum Erlass delegierter Rechtsakte überschreitet die Europäische Kommission zudem die ihr gemäß dem AEUV zustehenden Regelungskompetenzen.

Die Spitzenorganisationen der deutschen Sozialversicherung sehen darin ein Aushebeln des Sozialdatenschutzes und damit einhergehend die Gefahr des Vertrauensverlusts der Bürgerinnen und Bürger in die sozialen Sicherungssysteme. Daher fordern sie insbesondere die nachstehenden Änderungen:

**Verarbeitung personenbezogener Gesundheitsdaten
Artikel 81 Absatz 1 Buchstabe c)**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

1. Die Verarbeitung personenbezogener Gesundheitsdaten erfolgt in den Grenzen dieser Verordnung nach Maßgabe von Artikel 9 Absatz 2 Buchstabe h auf der Grundlage des Unionsrechts oder des mitgliedstaatlichen Rechts, das geeignete, besondere Maßnahmen zum Schutz der berechtigten Interessen der betroffenen Person vorsieht; sie muss notwendig sein,

...

- c) aus anderen Gründen des öffentlichen Interesses in Bereichen wie der sozialen Sicherheit, insbesondere um die Qualität und Wirtschaftlichkeit der Verfahren zur Abrechnung von Krankenversicherungsleistungen sicherzustellen.

- c) aus anderen Gründen des öffentlichen Interesses in Bereichen wie der sozialen Sicherheit, *damit sichergestellt werden kann, dass diese ihre Aufgaben entsprechend den in den Mitgliedstaaten erlassenen nationalen Rechtsvorschriften erfüllen können.*

Begründung:

Sozialschutzorganisationen nehmen Aufgaben wahr, die über die beispielhaft genannte Sicherung der Qualität und der Wirtschaftlichkeit hinausgehen. Die Daten werden insbesondere benötigt, um über Leistungsansprüche zu entscheiden, Prävention zu betreiben, die künftigen Ausgaben im Bereich der sozialen Sicherheit abzuschätzen oder Disease Management Programme umsetzen zu können. Damit die Sozialschutzorganisationen ihre gesetzlichen Aufgaben und die dafür erforderliche Verarbeitung personenbezogener Daten rechtsicher wahrnehmen können, bedarf es der vorgeschlagenen Ergänzung.

Verarbeitung personenbezogener Gesundheitsdaten
Artikel 81 Absatz 3

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

3. Die Kommission wird ermächtigt, delegierte Rechtsakte nach Maßgabe von Artikel 86 zu erlassen, um die Gründe des öffentlichen Interesses im Bereich der öffentlichen Gesundheit im Sinne des Absatzes 1 Buchstabe b näher auszuführen und um die Kriterien und Anforderungen in Bezug auf die Garantien für die Verarbeitung personenbezogener Daten für die in Absatz 1 genannten Zwecke festzulegen

Entfällt.

Begründung:

Die Kommission beansprucht datenschutzrechtliche Regelungskompetenzen zu einer verbindlichen Regelung der Bereiche der sozialen Sicherheit und des Gesundheitswesens. Dazu fehlt ihr die Zuständigkeit. Gemäß Artikel 168 Absatz 7 AEUV liegt die Zuständigkeit für die Organisation und Verwaltung des Gesundheitswesens bei den Mitgliedstaaten.

Selbst wenn die Union eine Kompetenz zur Regelung dieses Bereichs hätte, hätte sie mit dem Verordnungsvorschlag davon in unzulässiger, weil gegen das Subsidiaritätsprinzip verstoßende Weise, Gebrauch gemacht. Denn der Verordnungsvorschlag kommt mit der Befugnis für delegierte Rechtsakte aufgrund ihrer konkreten Ausgestaltung einer Harmonisierung gleich, die den Mitgliedstaaten keinerlei Regelungsspielraum belässt. Eine Harmonisierung im Bereich der sozialen Sicherheit und des Gesundheitswesens ist gemäß Artikel 153 Absatz 2 und Artikel 168 Absatz 5 AEUV jedoch ausdrücklich ausgeschlossen.

Diese Stellungnahme hat die Unterstützung aller Spitzenorganisationen der Deutschen Sozialversicherung:

- AOK-Bundesverband, Berlin**
- BKK Bundesverband, Essen**
- Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung, Berlin**
- Deutsche Rentenversicherung Bund, Berlin**
- IKK e.V., Berlin**
- Knappschaft, Bochum**
- Spitzenverband der landwirtschaftlichen Sozialversicherung, Kassel**
- Verband der Ersatzkassen e.V., Berlin**